



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Tiefkühlkost WEINBERGMAIER Gesellschaft m.b.H.

1. Angebot, Auftrag, Preis

- 1.1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausnahmslos für alle – auch für künftige – Bestellungen, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen WEINBERGMAIER und dem Abnehmer (Kunden im B2B Bereich), sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich festgelegt wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers (Einkaufs-/Zahlungsbedingungen etc.), die zu den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese WEINBERGMAIER zur Kenntnis gebracht werden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorausgehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch WEINBERGMAIER. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gilt keinesfalls als Zustimmung.
- 1.2. Unsere Preise verstehen sich, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, Lieferung frei Haus. Sonderpreise bzw. gesonderte Regelungen zur Lieferung bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Bestellung, Lieferung, Gefahrenübergang

- 2.1. Bestellungen bei WEINBERGMAIER müssen uneingeschränkt schriftlich erfolgen. Der Abnehmer hat WEINBERGMAIER über Abweichungen von seiner Bestellung binnen 48 Stunden (maßgeblich ist der Zugang bei WEINBERGMAIER) zu verständigen.
- 2.2. Bestellungen müssen bis spätestens 48 Stunden, abhängig von der jeweiligen Tourenplanung, vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns eingelangt sein. Kürzere Fristen sind von uns nur dann einzuhalten, wenn dies im konkreten Fall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3. Der Mindestauftragswert beträgt € 100,-- netto. Ab € 200,-- netto erfolgt die Belieferung „frei Haus“. Bei einem Auftragswert unter € 200,-- stellen wir einen Lieferzuschlag von € 11,00 in Rechnung.
- 2.4. Unser Angebot ist freibleibend und setzt die Lieferfähigkeit voraus. Änderungen sind vorbehalten.



- 2.5. Die Lieferung erfolgt in Spezialtiefkühlfahrzeugen. Bei Anlieferung hat der Kunde für eine unverzügliche Annahme und entsprechende Lagerung zu sorgen. Tiefgekühlte Waren sind bei mind. -18°C zu lagern. Aufgetaute und aufbereitete Produkte sind umgehend zu verzehren und dürfen nicht wieder eingefroren werden. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung von WEINBERGMAIER – oder einem von WEINBERGMAIER Beauftragten – an den Besteller übergeben worden ist. Nachträgliche Reklamationen können nicht akzeptiert werden. Jegliche Haftung von WEINBERGMAIER für Schäden, die sich aus unsachgemäßer Handhabung der angelieferten Produkte, insbesondere aus einer Durchbrechung der Kühlkette im Bereich des Bestellers ableiten, ist ausgeschlossen.
- 2.6. Die Angabe von Lieferfristen gilt vorbehaltlich des Eintritts unvorhergesehener Hindernisse, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt. Auf jeden Fall sind Schadenersatzansprüche oder Aufhebung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

3. Zahlungsziel, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

- 3.1. Zahlungsziel wie Zahlungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.
- 3.2. Bleibt der Abnehmer mit der Zahlung länger als 30 Tage im Rückstand, werden bei ihm Exekutionen durchgeführt oder wird gegen ihn ein Insolvenzverfahren eingeleitet, sind wir berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Lieferverträge zurückzutreten oder Vorauszahlungen zu fordern.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers ist WEINBERGMAIER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% zu verrechnen. Dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Weiters verpflichtet sich der Abnehmer für den Fall des Zahlungsverzuges, die WEINBERGMAIER entstehenden Mahn-, Inkasso- und/oder Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
- 3.4. Die Besicherung bzw. Abtretungen von Forderungen, welche durch Lieferungen und Leistungen an den Abnehmer entstehen, erfolgt über eine von WEINBERGMAIER betraute Factoring-Bank und ist zulässig.
- 3.5. Eine Aufrechnung des Abnehmers gegen Forderungen von WEINBERGMAIER ist uneingeschränkt unzulässig. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus einem mit WEINBERGMAIER zustande gekommenen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WEINBERGMAIER an Dritte abzutreten, davon ausgenommen ist die Abtretung von Geldforderungen. Weiters ist der Abnehmer nicht berechtigt, Forderungen von WEINBERGMAIER – gleich aus welchem Rechtsgrund – zurückzubehalten.



4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der damit zusammenhängenden Forderungen (Zinsen, Spesen, Kosten) im ausschließlichen Eigentum von WEINBERGMAIER (Eigentumsvorbehalt). Für die Anrechnung von Zahlungen auf Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, gilt, dass diese für jene Rechnungen zu erfolgen haben, denen die zeitlich am weitesten zurückliegende Lieferung zugrunde liegt.
- 4.2. Der Abnehmer ist zur Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind dem Abnehmer untersagt. Die aus dem Weiterverkauf dieser Waren herrührenden Forderungen werden in Höhe des Wertes der jeweils unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zuzüglich des hierauf entfallenden Geschäftsgewinnes mit allen Rechten an WEINBERGMAIER abgetreten. Der Abnehmer ist trotz dieser Abtretung bis auf weiteres jederzeit widerruflich zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, die Einziehungsbefugnis von WEINBERGMAIER bleibt hiervon unberührt. Der Abnehmer ist verpflichtet, WEINBERGMAIER unverzüglich von einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder jede andere Beeinträchtigung der Rechte von WEINBERGMAIER durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3. Für den Fall, dass WEINBERGMAIER bei Lieferanten selbst Waren gegen Eigentumsvorbehalt eingekauft hat, diese an den Abnehmer weitergegeben bzw. darüber informiert hat und mit dem Lieferanten Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen eingegangen ist, gelten die gegenständlichen Bestimmungen erst ab Wegfall des mit dem Lieferanten vereinbarten Eigentumsvorbehaltes. Während dieser Zeit gelten die zwischen WEINBERGMAIER und dem Lieferanten vereinbarten Eigentumsvorbehaltbestimmungen als auf den Abnehmer überbunden.
- 4.4. WEINBERGMAIER ist jederzeit berechtigt, vom Abnehmer Aufstellungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und auf Lager befindlichen Waren zu begehren, diese Aufstellungen auf ihre Richtigkeit an Ort und Stelle beim Abnehmer von Mitarbeitern überprüfen zu lassen oder selbst Nachschau zu halten und dabei entsprechende Aufstellungen anzufertigen. Kommt der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, wird angenommen, dass die auf Lager des Abnehmers befindlichen Waren unter Eigentumsvorbehalt von WEINBERGMAIER stehen.



- 4.5. Bei Zahlungsverzug, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens darf der Abnehmer über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur mit Zustimmung von WEINBERGMAIER verfügen. Bei Eintritt der oben genannten Umstände hat der Abnehmer WEINBERGMAIER auf Verlangen über Bestände und Verbleib der nicht bezahlten Ware oder der an ihre Stelle getretenen Außenstände und Eingänge Rechnung zu legen. Weiters ist WEINBERGMAIER berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf Kosten des Abnehmers abzuholen und zu verwahren. WEINBERGMAIER ist gegen vorherige schriftliche Androhung nach Schätzung auch zum Verkauf dieser Waren um zumindest den halben Schätzwert befugt. Der Schuldner ist von einem beabsichtigten Verkauf schriftlich zu verständigen und ist dieser berechtigt, binnen 7 Tagen (ab Poststempel) bessere Bieter namhaft zu machen. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich. Die Forderung bezüglich der Abholung und Veräußerung der Waren stellen keinen Rücktritt vom Vertrag durch WEINBERGMAIER dar. Die obigen Bestimmungen gelten auch dann, wenn Gefahr in Verzug vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ernsthafte Bedenken vorliegen, dass der Abnehmer erst künftig fällig werdende Verbindlichkeiten nicht erfüllen wird.

5. Gewährleistung und Rügepflicht

- 5.1. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 (sechs) Monate. Die Beweislast dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war, trifft den Abnehmer.
- 5.2. Den Abnehmer trifft eine sofortige Untersuchungspflicht der übernommenen und bestellten Ware. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Kommt der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, ist ein Gewährleistungsanspruch des Abnehmers für derartige Mängel ausgeschlossen. Später auftretende Mängel hat der Abnehmer ebenfalls unverzüglich schriftlich zu rügen, andernfalls Gewährleistungsansprüche für derartige Mängel ausgeschlossen sind.
- 5.3. Der Abnehmer ist im Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verpflichtet, WEINBERGMAIER zur Verbesserung oder zum Austausch eine angemessene Frist zu setzen. Ansprüche auf Preisminderung oder Wandlung hat der Abnehmer nur unter der Voraussetzung, dass innerhalb angemessener Frist Verbesserungsversuche ergebnislos sind oder der Austausch nicht fristgerecht erfolgt. Die Entscheidung, ob Gewährleistung in Form der Verbesserung oder des Austausches erfolgt, obliegt ausschließlich WEINBERGMAIER.



- 5.4. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Gewährleistungsanspruch sind Beschädigungen und/oder Beeinträchtigungen, die auf unsachgemäße Behandlung und/oder Lagerung des Abnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Gewährleistungsverpflichtung von WEINBERGMAIER erlischt weiters im Falle des Weiterverkaufs oder der Weitergabe der gelieferten Ware.

6. Schadenersatz, Produkthaftung

- 6.1. Schadenersatzansprüche gegen WEINBERGMAIER in Fällen leichter und grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personenschäden.
- 6.2. Allfällige Regressforderungen, die der Abnehmer oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) oder sonstiger Bestimmungen gegen WEINBERGMAIER richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von WEINBERGMAIER verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

7. Datenschutz

- 7.1. Der Abnehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung ausdrücklich zu. Der Abnehmer erklärt sich damit einverstanden, Unterlagen (zB über Aktionen, Sonderposten) per Fax und/oder E-Mail von WEINBERGMAIER zugesendet zu erhalten.

8. Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 8.1. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 8.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung und Unterfertigung durch WEINBERGMAIER.
- 8.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stehenden Verträge zwischen Abnehmer und WEINBERGMAIER, einschließlich von Streitigkeiten über das gültige Zustandekommen, über die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ist das sachlich für 4493 Wolfers zuständige Gericht. Gerichtsstaat ist ausschließlich Österreich.
- 8.4. Es gilt ausschließlich österreichisches Sachrecht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.5. Zwingende Rechte eines Verbrauchers nach dem Konsumentenschutzgesetz werden durch die vorgenannten Bedingungen nicht eingeschränkt.



9. Aktualität

- 9.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.weinbergmaier.at einzusehen.

Wolfers, Februar 2018